

-
74. Kundmachung der Landesregierung vom 25. Oktober 2000 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung der Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses der Ärztekammer für Tirol durch den Verfassungsgerichtshof
75. Kundmachung der Landesregierung vom 4. Dezember 2000 betreffend die Aufhebung von Beschlüssen der Zentralpersonalvertretung der Tiroler Landesbediensteten durch den Verfassungsgerichtshof
76. Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. November 2000, mit der die Verordnung über die periodische Untersuchung von Rindern aufgehoben wird
77. Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. November 2000 zum Schutz des Tiefbrunnens Ruifach der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Axams (Grundwasserschongebiet Ruifach)
-

74. Kundmachung der Landesregierung vom 25. Oktober 2000 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung der Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses der Ärztekammer für Tirol durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. Oktober 2000, V 20/00, den § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses der Ärztekammer für Tirol, beschlossen in der Vollversammlung vom 19. Dezember 1979, genehmigt mit Bescheid der Tiro-

ler Landesregierung vom 29. Jänner 1980, Zl. Vd-San-12/2-80, kundgemacht als Beilage im Kammermitteilungsblatt Nr. 3/4 vom März/April 1980, als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

75. Kundmachung der Landesregierung vom 4. Dezember 2000 betreffend die Aufhebung von Beschlüssen der Zentralpersonalvertretung der Tiroler Landesbediensteten durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. September 2000, V 47/00-8, den Beschluss der Zentralpersonalvertretung der Tiroler Landesbediensteten vom 20. Juni 1997 über die „Übertragung von Aufga-

ben nach § 13 Abs. 2 des Tiroler Landes-Personalvertretungsgesetzes 1994 an den Obmann“ (Protokoll über die Sitzung der Zentralpersonalvertretung am 20. Juni 1997, Tagesordnungspunkt 5), ergänzt mit Beschluss der Zentralpersonalvertretung vom 15. Mai 1998 (Protokoll über die Sitzung der Zentralpersonalvertretung vom 15. Mai 1998, Tagesordnungspunkt 3), als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

76. Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. November 2000, mit der die Verordnung über die periodische Untersuchung von Rindern aufgehoben wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 2 des Bangseuchengesetzes, BGBl. Nr. 147/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 133/1999, der Bangseuchen-Untersuchungsverordnung, BGBl. II Nr. 442/1999, des § 15 des Rinderleukosegesetzes, BGBl. Nr. 272/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 133/1999, des § 15 Abs. 1 des IBR/IPV-Gesetzes, BGBl. Nr. 636/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 133/1999, und des § 46 des Tierseuchen-

gesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. August 1992 über die periodische Untersuchung von Rindern, LGBl. Nr. 46/1992, wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

77. Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. November 2000 zum Schutz des Tiefbrunnens Ruifach der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Axams (Grundwasserschongebiet Ruifach)

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 90/2000, wird verordnet:

§ 1

Festlegung

Zum Schutz des für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Axams genutzten Grundwasserfeldes Ruifach wird im Gebiet der Gemeinden Axams und Birgitz das Grundwasserschongebiet Ruifach festgelegt.

§ 2

Abgrenzung

(1) Das Grundwasserschongebiet umfasst an der Erdoberfläche das in der planlichen Darstellung rot

abgegrenzte, im Abs. 2 näher umschriebene Gebiet sowie den im Abs. 4 näher umschriebenen Schongebietskörper.

(2) Die Grenzen des Grundwasserschongebietes werden von Geraden gebildet, die die nachstehend angeführten Eckpunkte in alphabetischer Reihenfolge verbinden. Davon abweichend folgt die Grenze zwischen den Punkten I und J dem Ostrand des Grundstücks 435/1 KG Axams, zwischen den Punkten J und K dem Westrand des Grundstücks 436 KG Axams, zwischen den Punkten M und N dem Südrand des Grundstücks 3442 KG Axams (Hoadlstraße) und zwischen den Punkten P und Q dem Ostrand des Grundstücks 3185 KG Axams (Kreuzmoosweg).

Punkt	Gauß-Krüger-Koordinaten M 28		Beschreibung des Eckpunktes (Orientierungshilfe, es gelten die Koordinatenwerte; alle Grundstücke KG Axams)
	Rechtswert	Hochwert	
A	72 732,47	232 995,20	Nordecke des Gst. 496
B	72 787,40	232 938,62	Südostecke des Gst. 496
C	72 827,96	232 901,51	Ostecke des Gst. 484
D	72 840,97	232 816,05	Südostecke des Gst. 469
E	72 862,26	232 699,30	Nordwestecke des Gst. 462, Vermessungspunkt 14 557
F	72 862,34	232 696,77	Südwestecke des Gst. 462
G	72 863,09	232 691,96	Nordostecke des Gst. 435/2
H	72 863,71	232 676,70	Südwestecke des Gst. 447
I	72 864,47	232 673,03	Südostecke des Gst. 435/2
Die Schongebietsgrenze folgt nun dem Ostrand des Gst. 435/1 bis Pkt. J			
J	72 875,83	232 613,08	Nordwestecke des Gst. 436
Die Schongebietsgrenze folgt nun dem Westrand des Gst. 436 bis Pkt. K			
K	72 936,67	232 436,47	Südwestecke des Gst. 436, Eckpunkt der Gemeindegrenze Axams-Birgitz
L	72 962,51	232 354,38	Südostecke des Gst. 431, Eckpunkt der Gemeindegrenze Axams-Birgitz
M	72 919,37	232 076,52	Südostecke des Gst. 3442 (Hoadlstraße)
Die Schongebietsgrenze folgt nun dem Südrand des Gst. 3442 bis Pkt. N			
N	72 432,81	232 020,73	Nordwestecke des Gst. 3121/2, Vermessungspunkt 10 569
O	72 376,35	232 287,77	Südwestecke des Gst. 316/22, Vermessungspunkt 13 082
P	72 507,35	232 720,85	Südostecke des Gst. 3185 (Weg)
Die Schongebietsgrenze folgt nun dem Ostrand des Gst. 3185 bis Pkt. Q			
Q	72 529,36	232 973,47	Nordwestecke des Gst. 520
R	72 681,84	232 993,13	Nordostecke des Gst. 519
Von Pkt. R weiter nach Pkt. A			

(3) Die planliche Darstellung des Grundwasserschongebietes wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Wasser- und Energie-recht des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und bei den Gemein-deämtern der Gemeinden Axams und Birgitz verlautbart.

(4) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Grundwasserschongebietes nach Abs. 2 bis auf eine Tiefe von 500 m ü. A.

§ 3

Verbote

Im Grundwasserschongebiet ist das Vergraben von Tierkadavern verboten.

§ 4

Bewilligungspflichten

Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen

bedürfen im Grundwasserschongebiet einer wasser-rechtlichen Bewilligung:

a) die Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Ab-fallbehandlungsanlagen und von Deponien;

b) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Mistlegen und von Anlagen zur Lagerung und Leitung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist;

c) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 31a WRG 1959 sowie die Lage-rung und der Umschlag derartiger Stoffe;

d) die Ausübung der Landwirtschaft in Form des Feldgemüsebaus;

e) die Versickerung von Abwasser und Mischwasser im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 1 und 4 AAEV, BGBl. Nr. 186/1996;

f) die konzentrierte Versickerung von Niederschlagswasser im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 3 AAEV;

g) die Errichtung und die Änderung von Entwässerungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen;

h) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit solchen Bauvorhaben Eingriffe in den Boden verbunden sind;

i) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege;

j) die Durchführung von Erdarbeiten aller Art, wie Aushube, Geländekorrekturen, Auffüllungen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen;

k) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluss- und Erkundungsbohrungen sowie von Vortrieben.

§ 5

Anzeigepflichten

Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und der Bewilligungspflichten nach § 4 sind der Behörde im Grundwasserschongebiet anzuzeigen:

a) die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Mitteln zur Pistenpräparierung und Wegsicherung im Rahmen des Winterdienstes;

b) die Lagerung von Silagefutter außer von ordnungsgemäß hergestellten Grassilageballen.

§ 6

Ausnahmen

Von der Bewilligungspflicht nach § 4 und der Anzeigepflicht nach § 5 sind ausgenommen:

a) Maßnahmen nach § 4 lit. h, i, j und k mit einer Ausdehnung von höchstens 25 m² an der Oberfläche und von höchstens 50 cm in vertikaler Richtung ausgehend vom Geländeverlauf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung;

b) die Errichtung und die Änderung von Einfriedungen, Weidezäunen, Waldschutzzäunen und dergleichen, wenn dabei höchstens bis zu einer Tiefe von 50 cm in den Boden eingegriffen wird;

c) die Anwendung nichtpersistenter chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel bei einem bereits eingetretenen oder unmittelbar drohenden waldgefährdenden Schädlingsbefall in dem zu dessen Bekämpfung unmittelbar notwendigen Ausmaß;

d) die Anwendung nichtpersistenter Herbizide, Insektizide und Fungizide zur Schädlingsbekämpfung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung.

§ 7

Bewilligungsvoraussetzungen

Unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen darf eine wasserrechtliche Bewilligung nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung oder eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit des Grundwasserfeldes Ruifach nicht zu erwarten ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
 Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
 Druck: Eigendruck